

# SV Tapfer 06 Leipzig e.V.

## Wahlordnung

gültig ab 15. April 2016

### Allgemeine Grundsätze

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen sind und mindestens 4 Wochen vor dem Wahltermin einberufen wurden.
2. Die Wahlen können nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung im Block durchgeführt werden wenn sich gleich viele Kandidaten wie zu besetzende Wahlpositionen, zur Wahl stellen. Hierüber wird vorher abgestimmt. Werden die Kandidaten in der Blockwahl mit einer einfachen Mehrheit gewählt, konstituiert sich der Vorstand dann selbst und gibt die Zusammenstellung des Vorstandes der Wahlkommission und der Mitgliederversammlung bekannt.
3. Werden Einzelwahlen durchgeführt, sind sie in folgender Reihenfolge vorzunehmen:
  - der Präsident,
  - der Vizepräsident,
  - der Schatzmeister,
  - weitere Mitglieder des Vorstandes lt. Satzung,
  - 2 Kassenprüfer.
4. Wird keine Blockwahl lt. Punkt 2. durchgeführt, wird die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer in getrennten Wahlgängen offen durchgeführt.
5. Das Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern wahrgenommen. Stimmberechtigt sind nur persönlich Anwesende ab 18 Jahren. Das passive Wahlrecht besitzen Personen ab 18 Jahren.
6. Die Wahlkommission prüft, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen erfüllen, die durch die Satzung vorgeschrieben sind. Vor den Wahlen ist die Mandatsprüfungs- und Wahlkommission mit 3 Mitgliedern zu bestellen. Sie hat die Aufgabe, die Anwesenheit der Mitglieder festzustellen, die Kandidatenliste zu schließen sowie die in den Wahlgängen abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
7. Die Mandatsprüfungs- und Wahlkommission bestimmt einen Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
8. Abwesende können gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung

eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

9. Vor der Wahl und nach Abschluss der Kandidatenliste sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Auf Verlangen der Versammlung haben sich die Kandidaten vorzustellen und auf Fragen zu antworten.

## **Einzelwahl**

10. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Anderen Falls ist über einen neuen Vorschlag abzustimmen. Eine nochmalige Kandidatur ist möglich.

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Stimmzahl von keinem Kandidaten erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Gewählt ist derjenige Kandidat, der dann die meisten Stimmen erhält. Stellt sich für die Stichwahl nur noch ein Kandidat, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Leipzig, 15.04.2016

Mike Hertwig

Leo Hartmann

Präsident

Schatzmeister

Wegen der besseren Lesbarkeit, wurde nur die männliche Form verwendet. Es sind aber immer Frauen und Männer gemeint und angesprochen.